

Satzung Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hansestadt Bremen e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hansestadt Bremen e. V.
Die Kurzbezeichnung lautet AWO Bremen.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bremen e.V.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Kreisverbandes ist die Förderung

- der Jugendhilfe
- der Altenhilfe
- des öffentlichen Gesundheitswesens
- der freien Wohlfahrtspflege
- der Förderung der Volks- und Berufsbildung
- der Förderung der Hilfe für Behinderte
- des bürgerschaftlichen Engagements

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Vereinszweck wird entsprechend dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung (vgl. § 13 dieser Satzung) und insbesondere verwirklicht durch
 - a) Anregung oder finanzielle Förderung von
 - Kindertagesstätten und Jugendclubs
 - Alten- und Pflegeheimen
 - eines ambulanten Pflegedienstes
 - Dienstleistungszentren
 - Einrichtungen für psychisch und suchtkranke Menschen

- Einrichtungen für geistig und mehrfach behinderte Menschen
 - Beratungsstellen (u. a. Migrationsberatung)
 - b) Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben,
 - c) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
 - d) Aktive oder finanzielle Förderung des AWO Landesverbandes Bremen e.V. und der AWO-Ortsvereine in Bremen,
 - e) der Aus-, Fort- und Weiterbildung in sozialpflegerischen Berufen,
 - f) der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, der Wilhelm-Kaisen-Bürgerhilfe, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland, sowie die Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR und AWO International.
 - g) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung für die AWO-Ortsvereine in Bremen zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch diese Körperschaften.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch Einrichtungen anderer Rechtsträger bedienen oder Gesellschaften gleichartiger Zielsetzung gründen oder sich an solchen Gesellschaften bzw. deren Gründung beteiligen. Er darf auch Mitglied steuerbegünstigter Körperschaften werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten – abgesehen von Aufwendungsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bremen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Gründungsmitglieder und die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt in seinem Bereich.
Die Festlegung bzw. Abgrenzung der Einzugsbereiche der Ortsvereine erfolgt durch Beschluss des Kreisausschusses.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Kreis-konferenz verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisausschuss auf schriftli-chen Antrag hin.
- (4) Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schä-digt, bzw. geschädigt hat.
- (6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohl-fahrt zuständigen Organe übertragen.
- (8) Bei Austritt verliert das Mitglied, soweit es ein Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hansestadt Bremen e.V. ist, das Recht, den Namen und das Marken-zeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zu-satz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnun-gen.
- (9) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ge-biet des Kreisverbandes erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedsrechte durch ein beauf-tragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.

Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband nach Zustimmung des Bundes-verbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.

- (10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.
Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

- (11) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (12) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.
- (13) Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

§ 5 Jugendwerk

- (1) Für das im Kreisverband bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Kreisjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand
- d) der Kreisausschuss

§ 7 Kreiskonferenz

- (1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums

- b) dem Vorstand
 - c) den auf den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten deren Anzahl vom Kreisausschuss grundsätzlich nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge festgesetzt wird, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein sollen.
 - d) einer/einem Vertreterin/Vertreter des Kreisjugendwerks
 - e) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Kreiskonferenz ist vom Präsidium mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Landeskonzferenz mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluss des Landesvorstandes oder des Kreisausschusses, bzw. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine ist eine außerordentliche Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuladen.

- (3) Die Kreiskonferenz fasst Beschlüsse über die Grundsätze der Arbeit und beschließt Ausführungsbestimmungen zur Mustersatzung für Ortsvereine in seinem Bereich.

Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.

Die Kreiskonferenz setzt die Höhe des an den Kreisverband zu entrichtenden Beitragsanteiles aus dem Beitragsaufkommen der Ortsvereine fest.

Sie beschließt über Änderungen der Satzung des Kreisverbandes sowie dessen Auflösung.

- (4) Sie nimmt die Zusammenfassung der Jahresberichte des Präsidiums und des Vorstandes sowie den Revisionsbericht für den Berichtszeitraum entgegen.
- (5) Sie wählt das Präsidium, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, sofern eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Präsidiums.

Die Kreiskonferenz wählt mindestens zwei Revisoren und die Delegierten zur Landeskonzferenz.

Ein hauptamtliches Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnis beim Kreis- und/oder Landesverband, und zum Kreis- und/oder Landesverband gehörende Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der AWO Kreisverband beteiligt ist, und Präsidiums- oder Revisorenfunktion des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion.

Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf den untergeordneten Gliederungsebenen oder beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahren Präsidiums-/oder Vorstandsfunktionen ausgeübt werden, bzw. wurden.

Die Kreiskonferenz beruft eine Vertreterin/einen Vertreter der Beauftragten der korporativen Mitglieder auf Vorschlag des Kreisausschusses zum stimmberechtigten Mitglied in das Präsidium.

- (6) Die Kreiskonferenz beschließt Anträge an die Landeskonzferenz und benennt Wahlvorschläge für die Wahl des Landesvorstandes, der Landesrevision und des Landesschiedsgerichtes.
- (7) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Die Kreiskonferenz entlastet das Präsidium..
- (8) Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Kreisverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.

Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister) oder vom Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ohne Befragung der Kreiskonferenz wirksam beschließen und vollziehen.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

- (9) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Präsidenten und seinem/ ihrem Stellvertreterin/einem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (10) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an der Kreiskonferenz teil.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und bis zu 11 weiteren Präsidiumsmitgliedern.
- (2) Der Präsident des Präsidiums wird durch die Kreiskonferenz in einer besonderen Wahl bestimmt.
- (3) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Präsidenten.
- (4) Der Präsident ist gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrates der AWOIntegra gemeinnützige GmbH. Der stellvertretende Präsident ist gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der AWOIntegra gemeinnützige GmbH.

Der Präsident des Präsidiums und der stellvertretende Präsident können ihr Aufsichtsratsmandat vor Ablauf ihrer Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber dem Präsidium niederlegen oder gegenüber diesem von vornherein auf die Mandatsannahme verzichten.

Ist der Präsident des Präsidiums nicht Mitglied im Aufsichtsrat, so wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden; dies gilt entsprechend für den stellvertretenden Präsidenten.

- (5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Das Präsidium tagt mindestens 4mal im Jahr. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit, sofern keine anderen Mehrheiten vereinbart sind. Stimmenenthaltungen gelten als Nichtabgabe der Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der Präsident den Vorsitz führt.
- (7) Schriftliche Abstimmungen – auch per Telefax oder E-Mail – sind zulässig, falls kein Mitglied des Präsidiums diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Über die Beschlüsse des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten bzw. Stellvertreter/in und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums endet mit Ablauf der ordentlichen Kreiskonferenz, die auf die Kreiskonferenz folgt, in der die Mitglieder des Präsidiums gewählt worden sind.
- (10) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:
 - a) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte ein weiteres Aufsichtsratsmitglied, das von dem Kreisverband in den Aufsichtsrat der AWOIntegra gemeinnützige GmbH entsandt wird, Scheidet ein Mitglied dieses Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist eine Nachwahl im Präsidium durchzuführen.
 - b) Das Präsidium kann den Vorstand des Kreisverbandes anweisen, in der Gesellschafterversammlung der AWOIntegra gemeinnützige GmbH, bis zu zwei vom Präsidium zu benennende Personen in den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft als dessen Mitglied(er) zu bestellen. Diese zu bestellende(n) Person(en) darf/ dürfen weder bei der Bestellung noch während ihrer Amtszeit dem Präsidium oder dem Vorstand des Vereins AWO Kreisverband Hansestadt Bremen e.V. angehören.
 - c) Für eine der vom Präsidium zu benennenden Personen nach b) hat die Arbeitnehmervertretung der AWO Gruppe ein die Gesellschafterversammlung bindendes Vorschlagsrecht.
 - d) Die Förderung der Aufgaben, die gemäß § 2 dieser Satzung Vereinszweck sind.
 - e) Die Förderung der Mitglieder des Vereins.

- f) Das Präsidium ist gegenüber den Ortsvereinen sowie dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet.
 - g) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
 - h) Das Präsidium oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und des Kreisjugendwerks nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
 - i) Das Präsidium ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.
 - j) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - k) Überwachung des Vorstands
 - l) Entgegennahme des Berichts der Abschlussprüfer und Feststellung des Jahresabschlusses
 - m) Vorbereitung von Änderungen dieser Satzung
 - n) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand des Kreisverbandes
 - o) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, den sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen
 - p) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements
 - q) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung
 - r) die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften
 - s) die Genehmigung von Verbindlichkeiten, die 50.000 Euro übersteigen
- (11) Dem Präsidenten und seinem Stellvertreter obliegt es, gemeinsam den Dienstvertrag mit dem Vorstand zu verhandeln und zu vereinbaren. Sie vertreten auch den Kreisverband gemeinsam bei Abschluss und Beendigung des Dienstvertrages gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes sowie bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen und der Führung von Prozessen gegen Mitglieder des Vorstands des Kreisverbandes.
- (12) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein benanntes volljähriges Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes stimmberechtigt teil.
- (13) Der Vorsitzende des Kreisausschusses nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil, sofern er kein Mitglied des Präsidiums ist.
- (14) Die Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit, Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen und Erstattung von Fahrtkosten mit dem eigenen Fahrzeug.

Die Einzelheiten der gemäß Satz 1 zu leistenden Aufwandsentschädigung, Erstattung der tatsächlichen Auslagen und Reisekosten bestimmen sich nach der vom Kreisausschuss gemäß § 10 Abs. (7) e) beschlossenen „Regelung für Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Reisekosten“ unter Beachtung der Vorgaben des AWO Verbandsstatuts

- (15) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Beiräte bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Beiräte bedürfen der Bestätigung durch den Kreisausschuss.
- (16) Das Präsidium beruft die/den Vorsitzende(n) und Mitglieder der Kassiererkonferenz. Der Vorsitzende bedarf der Bestätigung durch den Kreisausschuss.
- (17) Das Präsidium beruft aus seiner Mitte die/den Gleichstellungsbeauftragte/ Gleichstellungsbeauftragten.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vom Präsidium bestellt. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei höchstens vier Mitgliedern. Die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts sowie der Grundsätze des Kreisausschuss /Präsidiums sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (5) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.
- (6) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält für seine Tätigkeit im Rahmen des mit ihm abzuschließenden Dienstvertrages eine Vergütung bezahlt.

§ 10 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidium
 - b) je einem benannten Vertreter der Ortsvereine
 - c) einer/einem Vertreterin/Vertreter des Kreisjugendwerks

- d) einer/einem bevollmächtigten Vertreterin/Vertreter der korporativen Mitglieder.
 - e) einer/einem bevollmächtigten Vertreterin/Vertreter des Betriebsrates der AWO Kreisverband Bremen e.V.
- (2) An den Sitzungen des Kreisausschusses nehmen der Vorstand, die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer der Tochtergesellschaft des Kreisverbandes und die Revisoren des Kreisverbandes beratend teil, sofern sie keine Kreisausschussmitglieder sind.
- (3) Der Kreisausschuss gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.
- (4) Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (5) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kreisausschusses bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Kreisausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (6) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums und berät diesen in Fragen grundsätzlicher Bedeutung. Er nimmt die Jahresberichte des Vorstandes, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten und die Berichte der Ortsvereine und des Kreisjugendwerks entgegen.
- (7) Der Kreisausschuss beschließt – soweit nicht die Kreiskonferenz zuständig ist – über Angelegenheiten, die für den Kreisverband bindend sind, insbesondere über
- a) I. Richtlinien zur Finanzordnung und
II. Richtlinien zur Revisionsordnung
 - b) Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes
 - c) Festlegung der Ortsvereinsgrenzen und deren Einzugsbereiche
 - d) Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Kreisverbandes sowie Festsetzung der Beiträge
 - e) eine Regelung für Aufwandsentschädigung, Erstattung der tatsächlichen Auslagen und Reisekosten für die Mitglieder des Präsidiums und des Aufsichtsrates
- (8) Der Kreisausschuss legt den Delegiertenschlüssel für die Kreiskonferenz fest.
- (9) Der Kreisausschuss bestätigt
- a) Satzungsänderungen der Ortsvereine
 - b) Aufnahme korporativer Mitglieder auf Ortsvereinsebene
 - c) Vorsitzende der Fachausschüsse, Beiräte und Kassiererkonferenz des Kreisverbandes

- (10) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
- a) eines Mitgliedes des Präsidiums
 - b) einer Revisorin/eines Revisors des Kreisverbandes
- ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu wählen, bzw. zu bestätigen.
- (11) Der Kreisausschuss unterbreitet der Kreiskonferenz Vorschläge
- a) zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - b) zur Berufung eines/einer Beauftragten der korporativen Mitglieder in das Präsidium
- (12) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts anderes vorgeben.
- Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Kreisausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

§ 12 Rechnungswesen

- (1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 13 Verbandsstatut

Der Verein unterwirft sich den Regelungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in seiner jeweils gültigen Fassung, dieses Verbandsstatut ist jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Aufsichtsrecht

Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Landesverband an.

§ 15 Ausscheiden aus dem Landesverband

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bremen e.V. ist der Kreisverband aufgelöst.

Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen.

Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Beschlossen auf der Kreiskonferenz vom 16.07.2012

Geändert auf der Kreiskonferenz vom 05.03.2022